

Anlage 10 FSPersAV — (zu § 7 Abs. 2 und 6, § 47 Abs. 11) Anforderungen für das Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für Fluglotsen

Flugsicherungspersonalausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 1975 - 1979)

1. Organisation der flugmedizinischen Dienste

1.1 AufsichtsbehördeDie Aufsichtsbehörde lässt flugmedizinische Untersuchungsstellen zu (Anerkennung). Die Anerkennung von Flugmedizinern erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme eines von der Aufsichtsbehörde anerkannten flugmedizinischen Zentrums. Die Aufsichtsbehörde führt eine Liste über die anerkannten flugmedizinischen Untersuchungsstellen. Die Aufsichtsbehörde kann hinsichtlich Art und Umfang der Untersuchungen sowie der anzuwendenden Standards unter Berücksichtigung von europäischen und internationalen Vorgaben für Tauglichkeitsuntersuchungen von Fluglotsen nähere Bestimmungen erlassen und entscheidet in fachmedizinischen Grundsatzfragen. Hierbei kann die Aufsichtsbehörde die Fachkompetenz von anerkannten flugmedizinischen Zentren zu Hilfe nehmen. Ärztliche Befunde sind als besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes besonders gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen, sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht und verbleiben bei den untersuchenden flugmedizinischen Untersuchungsstellen. Die flugmedizinischen Untersuchungsstellen unterrichten die Aufsichtsbehörde lediglich über das Endergebnis einer Tauglichkeitsuntersuchung.

1.2 Flugmedizinisches ZentrumDie Anerkennung und die erneute Anerkennung als flugmedizinisches Zentrum liegen im Ermessen der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Einrichtung als flugmedizinisches Zentrum anerkennen, wenn diese

- a) in Verbindung mit einem entsprechenden Krankenhaus oder einem medizinischen Institut steht;
- b) sich mit klinischer Flugmedizin und dazugehörigen Themen befasst;
- c) von einem anerkannten Flugmediziner geleitet wird, der die Untersuchungsergebnisse koordiniert, die Berichte und Zeugnisse unterschreibt und unter seinen Mitarbeitern entsprechend ausgebildete Ärzte mit Erfahrung in der Flugmedizin hat;
- d) mit medizinisch-technischen Geräten ausgerüstet ist, die für flugmedizinische Untersuchungen nach den näheren Vorgaben der Aufsichtsbehörde notwendig sind.

Die Anerkennung berechtigt, auf der Grundlage von medizinischen Untersuchungen nach dieser Anlage Tauglichkeitszeugnisse auszustellen, die für die Ausübung von Tätigkeiten in der Flugverkehrskontrolle notwendig sind.

1.3 Anerkannter FlugmedizinerDie Aufsichtsbehörde kann approbierte und qualifizierte Ärzte als flugmedizinische Untersuchungsstellen anerkennen, wenn sie ihre Qualifizierung durch eine Zusatzausbildung nach Nummer 1.4 nachgewiesen haben. Die Anerkennung berechtigt sie, Untersuchungen für Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 3 durchzuführen und diese Zeugnisse zu erteilen, die für die Ausübung von Tätigkeiten in der Flugverkehrskontrolle (FVK) notwendig sind. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme eines flugmedizinischen Zentrums. Soweit ein anerkannter Flugmediziner weiterführende Untersuchungen durch einen Facharzt anordnet, muss der ausgewählte Facharzt zuvor von der Aufsichtsbehörde bestätigt oder freigegeben werden („anerkannter Facharzt“). Die Aufsichtsbehörde legt fest, welcher Informationen sie hierfür bedarf.

1.4 Ausbildung der anerkannten FlugmedizinerDer anerkannte Flugmediziner muss sich der Bedeutung seines Auftrags und seiner Verantwortung umfassend bewusst sein. Die Fehleinschätzung der Tauglichkeit eines Bewerbers oder Lizenzinhabers, die es einer körperlich oder psychologisch untauglichen Person ermöglicht, die Rechte ihrer Lizenz auszuüben, kann schwerwiegende

Auswirkungen auf die Sicherheit in der Flugverkehrskontrolle haben. Der anerkannte Flugmediziner muss ein ausgebildeter und approbierter Arzt mit entsprechender Zusatzausbildung im Bereich Flugmedizin sein. Anerkannte Flugmediziner haben praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsumfeld der Flugverkehrskontrolle zu erwerben. Die Anerkennung berechtigt, auf der Grundlage von medizinischen Untersuchungen nach dieser Anlage Tauglichkeitszeugnisse auszustellen, die für die Ausübung von Tätigkeiten in der Flugverkehrskontrolle notwendig sind. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Anerkennung ist, dass der entsprechende Arzt die medizinischen Untersuchungen in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln durchführt, die Ausgangsbedingungen für die Anerkennung erfüllt (z. B. Besitz des Zertifikats über einen Aufbaulehrgang in Flugmedizin – JAR FCL3 oder Gleichwertiges –) und sein flugmedizinisches Wissen, z. B. durch die Teilnahme an Kursen, Seminaren, Erfahrungen in der Luftfahrt immer auf aktuellem Stand hält.

1.4.1 Qualifizierungslehrgang für die (Tauglichkeits-)Bewertung Klasse 3 Der Qualifizierungslehrgang „(Tauglichkeits-)Bewertung Klasse 3“ (einschließlich praktischer Betätigung) für Ärzte, die die medizinische Untersuchung von Fluglotsen und Auszubildenden durchführen, sollte folgende Themen umfassen: Luftverkehrsregeln und Luftfahrtgesetze, medizinische Themen, Psychologie, flugverkehrskontrollbezogene Themen wie Organisation und Struktur von Flugsicherungen und internationalen Organisationen, Kenntnisse über Lotsenarbeitsplätze und -aufgaben, Luftfahrtpsychologie mit Bezug auf Flugverkehrskontrolle, menschliche Faktoren in der Flugverkehrskontrolle einschließlich Team Resource Management (TRM) sowie aktuelle und zukünftige Flugverkehrskontroll-Systeme. Dieser Lehrgang sollte auch die Möglichkeit bieten, Erfahrungen in Flugverkehrskontroll-Simulationen zu sammeln. Er ist mit einer Prüfung abzuschließen.

1.4.2 Auffrischungslehrgang Alle anerkannten Flugmediziner sollten regelmäßig an Auffrischungslehrgängen teilnehmen. Auffrischungslehrgänge sollten Vorträge über die Weiterentwicklung/Veränderungen in der Flugmedizin und im Arbeitsumfeld der Fluglotsen umfassen. Dies schließt die Teilnahme an wissenschaftlichen Treffen oder Konferenzen zur Flugmedizin ein. Praktische Übungen sollten einen wichtigen Bestandteil der Auffrischungslehrgänge darstellen. Ob hierbei eine Bewertung oder Prüfung durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde.

2. Verminderung der Tauglichkeit/Technische Hilfsmittel Die Inhaber von Fluglotsen- und Auszubildendenlizenzen müssen Mindeststandards an Tauglichkeit nachweisen, um sicherzustellen, dass sie Flugverkehrskontrollaufgaben übernehmen und das Risiko einer plötzlichen, unvorhersehbaren geistigen oder körperlichen Unfähigkeit, die mit der Lizenz verbundenen Rechte wahrzunehmen (Inkapazitisierung), weitestgehend minimieren können. Die Aufsichtsbehörde ist zudem befugt, detaillierte Anforderungen und Verfahren zur Feststellung von medizinischen Sachverhalten, die zu einer Einschränkung oder des Wegfalls der medizinischen Tauglichkeit führen können – insbesondere im Hinblick auf Verletzung, Erkrankung, Schwangerschaft und Missbrauch psychoaktiver Substanzen oder sonstigen Sachverhalten – festzulegen. Wenn zur Erfüllung der Tauglichkeitsanforderungen mechanische oder elektromechanische Hilfen verwendet werden, sind diese von Spezialisten für das getestete Gerät in Zusammenarbeit mit einem Flugsicherungsexperten auf ihre Funktionsfähigkeit in einem betrieblichen Umfeld zu testen, um zu gewährleisten, dass es durch den Einsatz des Geräts nicht zu Störungen kommt. Es kann auch erforderlich werden, dass der zuständige Facharzt die betreffende Person im betrieblichen Umfeld beurteilt, während sie die Hilfe benutzt.

3. Tauglichkeitszeugnisse Das jeweils erste Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 wird von einem anerkannten flugmedizinischen Zentrum oder einem anerkannten Flugmediziner, der der direkten Qualitätskontrolle eines flugmedizinischen Zentrums untersteht, erteilt. Verlängerungen oder Erneuerungen des Tauglichkeitszeugnisses Klasse 3 werden von einer flugmedizinischen Untersuchungsstelle erteilt. Das Tauglichkeitszeugnis enthält folgende Informationen:

- (1) Ausstellungsstaat
- (2) Referenznummer
- (3) Klasse des Tauglichkeitszeugnisses
- (4) Vollständiger Name
- (5) Geburtsdatum
- (6) Staatsangehörigkeit
- (7) Datum und Ort der Erstuntersuchung
- (8) Datum der letzten Elektrokardiographie
- (9) Datum der letzten Audiometrie
- (10) Einschränkungen, Auflagen, Abweichungen
- (11) Name, Nummer und Unterschrift der von der Aufsichtsbehörde anerkannten flugmedizinischen Untersuchungsstelle
- (12) Datum der allgemeinen Untersuchung
- (13) Gültigkeitsdauer der Bescheinigung
- (14) Unterschrift des Bewerbers

Muster eines Tauglichkeitszeugnisses der Klasse 3:

Deckblatt

Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany Anforderungen und Anmerkungen: Die Größe der Seite ist 1/8 von A4 (A7). Das gesamte Zeugnis ist auf eine Seite eines A4-Papiers zu drucken. Es ist Sicherheitspapier mit nicht zu kopierenden Merkmalen zu verwenden. Der gedruckte Text erscheint in deutscher und englischer Sprache. Gefaltet passt das Tauglichkeitszeugnis in die Plastikhülle für die Fluglotsenlizenz.

Tauglichkeitszeugnis Klasse 3 für eine Fluglotsenlizenz European Class 3 Medical Certificate
Ausgestellt nach den Bestimmungen des Anhangs I der ICAO und
den Eurocontrol-Anforderungen Requirements for European Class 3 Medical Certification of Air
Traffic Controllers Issued in accordance with ICAO Annex I and Eurocontrol Requirements for
European Class 3 Medical Certification of Air Traffic Controllers

Seite 2

Einschränkungen/Limitations Beschreibung/Description Hier ist eine Beschreibung aller
Einschränkungen des Zeugnisses einzugeben.

Seite 3

Ausstellungsstaat/State of Issue Jedem Zeugnis wird eine eigene Nummer zugewiesen.
Deutschland/Germany

Referenznummer/Reference Number.....

Vor- und Nachname des Inhabers/ Last and first name of holder..... Die Namen sollten
vollständig ausgeschrieben werden.

Geburtsort und -datum/ Date and place of birth..... Hier wird das normale Datumsformat
verwendet, d. h. Tag-Monat-Jahr (z. B. 19-09-1973).

Staatsangehörigkeit/Nationality

Unterschrift des Inhabers/Signature of holder.....

Seite 4

Klasse des Tauglichkeitszeugnisses/ Class of Certificate.....

Gültig bis/Expiry Date.....

Ausstellungsdatum/Date of Issue.....

Name, Nummer und Unterschrift des von der Aufsichtsbehörde anerkannten Flugmediziners/
Name, number and signature of the Authorised Medical Examiner.....

Siegel oder Stempel/Stamp Siegel oder Stempel können elektronisch oder manuell eingefügt
werden.

Seiten 5 und 6

Erstuntersuchung/Initial Medical Examination: Datum/Date: Land/State:
Deutschland/Germany
Datum der/Date of Letzten/Last Nächsten/Next
Allgemeinen Untersuchung/General Examination
Elektrokardiographie/Electrocardiogram
Audiometrie/Audiogram
Augenuntersuchung/Ophthalmology

Seiten 7 und 8

Tauglichkeitszeugnis: Zusammenfassung der regelmäßigen Anforderungen/ Medical Certification summary of Minimum Periodic Requirements

Erstuntersuchung/Initial Examination Anerkanntes flugmedizinisches Zentrum/ Aeromedical
Centre (AMC)
Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses/ Issue of Medical Certificate Erstes
Zeugnis/Initial: Anerkanntes flugmedizinisches Zentrum oder anerkannter Flugmediziner, der
der direkten Qualitätskontrolle eines anerkannten flugmedizinischen Zentrums untersteht/
Aeromedical Centre (AMC) or Authorized Medical Examiner (AME) under the quality control of
an AMC Erneuerung/Renewal: Anerkanntes flugmedizinisches Zentrum oder anerkannter
Flugmediziner/ AMC or AME.
Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnisses/ Validity of Medical Certificate Bis 40
Jahre/Under 40 – 2 Jahre/2 years Ab 40 Jahre/Over 40 – 1 Jahr/1 year
Blutuntersuchung/Blood Tests Bei der Erstuntersuchung/At initial examination Bis 40
Jahre/Under 40 – alle 4 Jahre/4 yearly Ab 40 Jahre/Over 40 – alle 2 Jahre/2 yearly
Thorax-/Röntgenaufnahme und EEG/Chest X-Ray and EEG Wenn medizinisch indiziert/If medically
indicated
Elektrokardiographie/Electrocardiogram Bei der Erstuntersuchung/At initial examination Bis
30 Jahre/Under 30 – alle 4 Jahre/4 yearly Ab 30 Jahre/Over 30 – alle 2 Jahre/2 yearly
Audiometrie/Audiogram Bei der Erstuntersuchung/At initial examination Bis 40 Jahre/Under 40
– alle 4 Jahre/4 yearly Ab 40 Jahre/Over 40 – alle 2 Jahre/2 yearly
Umfassende Augenuntersuchung/ Comprehensive Ophthalmological Examination Bei der
Erstuntersuchung/At initial examination Bis zu +5/-6 Dioptrien/Within +5/-6 dioptries – alle
5 Jahre/5 yearly Mehr als +5/-6 Dioptrien/Above +5/-6 dioptries – alle 2 Jahre/2 yearly Wenn
sich bei Verlängerungs- oder Erneuerungsuntersuchungen das Niveau der funktionellen
Leistung erheblich geändert hat oder die Werte (0,7, 0,7, 1,0) nur mit Sehhilfe erreicht
werden können.
Tonometrie/Tonometry Ab 40 Jahre/Over 40 – alle 2 Jahre/2 yearly
Lungenfunktionstest/ Pulmonary Function Test Bei der Erstuntersuchung/At initial
examination Bei der Erneuerungsuntersuchung, wenn medizinisch indiziert/ At renewal if
medically indicated
Harnanalyse/Urinalysis Bei jeder Untersuchung/At every examination

Zitiervorschlag: Anlage 10 FSPersAV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FSPersAV/anlage-10>